

Meinungs- äusserungsfreiheit heute

Ein Pfeiler liberaler Demokratie
in Gefahr

Mit Texten von

Michael D. Schmid

Peter Keller

Otfried Jarren

Inhalt

Editorial	4
Meinungsfreiheit. Das Fundament der Demokratie	6
Europa hat ein Meinungsproblem – die Schweiz auch	27
Meinungsäusserungsfreiheit unter digitalen Bedingungen	35

Editorial

Die Meinungsäusserungsfreiheit ist zweifellos eine wesentliche Grundlage für das Funktionieren einer direkten Demokratie. In jüngster Zeit hat das Referat von US-Vizepräsident J.D. Vance an der Münchner Sicherheitskonferenz dem Thema hohe Aufmerksamkeit verschafft. Er kritisierte die europäischen Staaten, dass sie die Meinungsäusserungsfreiheit einschränken und damit das Fundament ihrer Demokratien schwächen. Dies und die zunehmende Veränderung der Kommunikationslandschaft, in der sich jede und jeder ungehindert und ohne Wahrheitskontrolle über Social Media äussern kann, nehmen wir zum Anlass, das Thema Meinungsäusserungsfreiheit mit drei Essays zu beleuchten.

Michael D. Schmid, Historiker und Philosoph, nimmt eine philosophische Betrachtung der Meinungsäusserungsfreiheit vor. Für eine Anleitung zu einem ethisch reflektierten kommunikativen Handeln sieht er einen ersten vielversprechenden Ansatz in dem von Jürgen Habermas entwickelten Modell des kommunikativen Handelns als offener, herrschaftsfreier Diskurs. Einen weiteren Ansatz sieht er im humanistischen Menschenbild schlechthin und einen dritten in der Hermeneutik, die er – verstanden als Empathie und dem aktiven Verstehen-Wollen des Gegenübers – zum moralischen Wert erhebt. Die finale Erkenntnis in Schmid's Essay liegt deshalb in der absoluten Geltung der Meinungsfreiheit: Meinungsfreiheit gilt oder sie gilt nicht.

Im zweiten Aufsatz betrachtet Peter Keller, Alt Nationalrat aus Nidwalden, die Meinungsäusserungsfreiheit, wie sie in USA, Deutschland und in der Schweiz verstanden wird. Er beleuchtet aktuelle Beispiele zwar rechtlich legitimer und allenfalls doch fragwürdiger Grenzen der Meinungsäusserungsfreiheit. Dabei analysiert er unter anderem die oben erwähnte Rede des amerikanischen Vizepräsidenten. Im Ergebnis stimmt er mit Michael D. Schmid überein: Meinungsfreiheit ist eines der höchsten und wichtigsten Güter einer Demokratie.

Im Zentrum des Aufsatzes von Otfried Jarren, Professor emeritus, ehemals Direktor des Instituts für Publizistikwissenschaft und Medienforschung der Universität Zürich, Prorektor für Geistes- und Sozialwis-

senschaft der Universität Zürich und interimistisch auch deren Rektor, steht die Meinungsäusserungsfreiheit unter digitalen Bedingungen, insbesondere der Wandel der Medien- und Meinungsäusserungsfreiheiten unter digitalen Machtbedingungen. Im Ergebnis ortet der frühere Präsident der Eidgenössischen Medienkommission eine Journalismuskrise und fordert einen bewussten, regelgeleiteten Einbezug digitaler Plattformen in die Meinungs-, Willensbildungs- und Abstimmungsprozesse. Damit werde zugleich ein Beitrag zur Zivilisierung der Kommunikation auf Social Media geleistet.

Mit einem grossen Dank an die drei Autoren laden wir Sie, liebe Leserinnen und Leser ein, über die Geltung der Meinungsäusserungsfreiheit als Grundlage der direkten Demokratie und ihre Anwendung in den modernen Kommunikationsmedien nachzudenken.

Viel Vergnügen beim Lesen.

Dr. Valentin Gerig

Stiftungsrat und Geschäftsleiter der
Stiftung Freiheit und Verantwortung

Meinungsfreiheit. Das Fundament der Demokratie

Ein Essay aus philosophischer Sicht

Von Michael D. Schmid

«I disapprove of what you say, but I will
defend to the death your right to say it.»

Evelyn Beatrice Hall (1868–1956)

Bedrohte Meinungsfreiheit

«Die Gedanken sind frei» heisst es in einem berühmten Volkslied aus Zeiten der Zensur um 1790. War damals die Meinungsäusserungsfreiheit noch ein zu erkämpfendes Gut, ist sie heute in der westlichen Welt als fundamentales Menschenrecht rechtlich fest verankert und anerkannt.

US-Vizepräsident J. D. Vance sieht das anders: In seiner vielbeachteten Rede an der Münchner Sicherheitskonferenz vom 14.02.2025 betonte er, dass Europa nicht nur von aussen, sondern von innen bedroht sei: «Ich fürchte, die Redefreiheit ist auf dem Rückzug.» Als Beispiele nennt er zahlreiche Verurteilungen von Menschen infolge von Meinungsäusserungen in verschiedenen europäischen Staaten und strukturelle Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit, etwa den Umgang mit oppositionellen Parteien in Deutschland. Gemeint ist damit die Strategie der «Brandmauer» gegen die umstrittene rechte Oppositionspartei «Alternative für Deutschland» AfD. Vance betont: «Demokratie ruht auf dem heiligen Prinzip, dass die Stimme der Menschen wirklich zählt. Es gibt keinen Platz für Brandmauern.»

Nun kann man mit Fug und Recht die Frage aufwerfen, ob die Trump-Administration, der Vance angehört, diese Prinzipien selbst so hoch gewichtet, wie das behauptet wird. Medienberichte über Zurückweisungen

von Reisenden an der Grenze infolge von kritischen Statements über Präsident Donald Trump, der Umgang mit oppositionellen Forschern und Demonstranten und Drohungen gegenüber Institutionen lassen grosse Zweifel am Reinheit der aktuellen US-Regierung aufkommen. Dennoch ist die Rede von Vance ein Warnruf, der nähere Betrachtung verdient. Tatsächlich zeigen sich in Europa Tendenzen, die in alarmierender Weise auf einen Zerfall der Meinungsäusserungsfreiheit hindeuten. Dabei häufen sich einerseits juristische Vorfälle, in denen das konstitutionell garantierte Grundrecht ausgehebelt wird. Andererseits kommt die Meinungsäusserungsfreiheit auch als Prinzip des offenen Diskurses immer mehr unter Druck. Der vorliegende Beitrag will sich dem Thema Meinungsfreiheit aus Sicht der Geschichte, der Tagesaktualität und der Philosophie nähern.



Der Philosoph Sokrates verteidigt sich vor Gericht gegen die Vorwürfe der Jugendverderbung und Gotteslästerung. Gemälde von Louis Joseph Lebrun, 1867.

Meinungsfreiheit als Idee der Philosophie und der Literatur

Erzählungen von Verfolgungen wegen weltanschaulichen Standpunkten gibt es bereits in der Antike: Der von der Justiz erzwungene Suizid des Sokrates und die Einkerkering des Apostels Paulus von Tarsos sind berühmte Beispiele. Im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa galt die Meinungsäußerungsfreiheit gewohnheitsrechtlich als Privileg von Adel und Klerus. Doch auch in diesen Ständen wurden Abweichungen von der etablierten Lehre repressiv verfolgt, wie die Kreuzzüge gegen Ketzer oder der Justizmord am Reformator Jan Hus illustrieren. Reformation und Humanismus brachten im 16. Jahrhundert ein neues Menschenverständnis hervor, das dem Menschen unabhängig vom Stand unabsprechbare Würde und Fähigkeiten zur Bildung und Auseinandersetzung mit etablierten Dogmen zugestand. Dennoch kam es auch in dieser Zeit auf allen Seiten zu repressiven Aktionen gegen «Häretiker», etwa in Zwinglis Zürich gegen die Täufer.



Der Apostel Paulus, wegen der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums in Ketten gelegt, verfasst dennoch im Gefängnis den Epheserbrief. Grafik von Gustave Doré, 1886.

Im 18. Jahrhundert schliesslich wurde die Frage nach dem Recht, seine Meinung frei äussern zu dürfen, zu einem Gegenstand der Philosophie der Spätaufklärung. Voltaire hat sich 1765 in seiner Schrift *Questions sur les miracles* deutlich gegen die Zensur und für das Recht auf freie Meinungsäusserung ausgesprochen: «Das Recht, das zu sagen und zu drucken, was wir denken, ist das Recht eines jeden freien Menschen, das man nicht entziehen kann, ohne die abscheulichste Tyrannei auszuüben.» Hier wird die Meinungsäusserungsfreiheit also als unveräusserliches Menschenrecht postuliert.

Auch im deutschsprachigen Raum beschäftigte das Thema die Denker. 1784 erschien Immanuel Kants *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* In seinem Text hält Kant normativ fest, dass der öffentliche Gebrauch der Vernunft niemals eingeschränkt werden dürfe: «Zu dieser Aufklärung wird nichts erfordert als Freiheit [...] von seiner Vernunft in allen Stücken öffentlichen Gebrauch zu machen.» Einzig bei der Ausübung von Ämtern dürfen gewisse Einschränkungen gelten. Für einen Geistlichen heisst das, er darf sich als Gelehrter öffentlich frei äussern, als Prediger muss er sich jedoch gemäss der Lehre, der er vertraglich verpflichtet ist, äussern. Hier ist also die Meinungsfreiheit wesentlich formuliert. Kant nimmt auch zur Frage Stellung, welche Gesetze einer Bevölkerung aufgezwungen werden dürfen: «Der Probestein alles dessen, was über ein Volk als Gesetz beschlossen werden darf, liegt in der Frage: ob ein Volk sich selbst wohl ein solches Gesetz auferlegen könnte.» Damit fordert Kant zwar keinen politischen Umsturz der Monarchie, aber eine Rückbindung aller Gesetze an eine freiheitlich-demokratische Legitimation. Das zeigt auf, dass Meinungsäusserungsfreiheit und Demokratie im Sinne der Aufklärung zusammenhängen.

Dass die Thematik die Menschen in Deutschland bewegte, belegt auch das bekannteste Zitat aus Friedrich Schillers *Don Karlos* (1787), die an König Philipp II. gerichtete Aufforderung: «Geben Sie Gedankenfreiheit.» Auch das eingangs zitierte um 1790 entstandene Volkslied *Die Gedanken sind frei* behandelt die Meinungsfreiheit als unveräusserliche und unumstössliche Tatsache. Das Lied inspirierte Widerstandsbewegungen gegen staatliche Meinungsmonopole, Repression und Zensur immer wieder. Seine heutige Fassung erhielt das Lied 1842 im Vormärz durch den na-

tionalliberalen Dichter August Heinrich Hoffmann von Fallersleben. Die Sprengkraft der Gedanken wird darin anschaulich verdeutlicht – man kann Menschen verhaften und unterdrücken, nicht aber Gedanken:

*Und sperrt man mich ein
im finsternen Kerker,
das alles sind rein
vergebliche Werke;
denn meine Gedanken
zerreißen die Schranken
und Mauern entzwei:
die Gedanken sind frei.*

Das Lied verweist auf die positive Kraft der Meinungsfreiheit, die auch durch Repression nicht zu bändigen ist. In der Literaturgeschichte hat sich ein ganzes Genre der negativen Kehrseite, der totalitären Gesellschaft ohne Meinungsfreiheit, gewidmet: Der dystopische Roman. Bereits in Jewgeni Samjatsins Roman *Wir* (1920) wird eine gleichgeschaltete Gesellschaft vorgestellt, die zwar völlig transparent ist (bis hin zu gläsernen Gebäuden), aber Fantasie und kritisches Denken durch ideologische Gleichschaltung unterdrückt. Aldous Huxleys *Schöne neue Welt* (1932) zielt in eine ähnliche Richtung: Die Weltregierung produziert Menschen nach industriellem Schema, und erreicht die Gefügigkeit und Systemkonformität der Untertanen unter anderem mit biologischen Eingriffen. Gleichschaltung und Unterdrückung jeglicher Freiheit herrschen auch in George Orwells Dystopie *1984* (1948). Der Staat überwacht die Bürger permanent und redigiert überdies die Sprache durch das ideologiekonforme «Neusprech». Ausserdem wird die Bevölkerung indoktriniert mit Propaganda und so genanntem «Doppeldenk», durch das Unstimmigkeiten der Propagandafiktionen kognitiv ignoriert werden. Als schlimmste Akte der Devianz gelten «Gedankenverbrechen», sprich: freies, kritisches und von den totalitär diktierten Normen abweichendes Denken und Empfinden. Als viertes Beispiel einer berühmten Dystopie sei Ray Bradburys *Fahrenheit 451* (1953) erwähnt. Die dortige Gesellschaft wird durch Massenmedien und Drogen ideologisch gleichgeschaltet und gefügig gemacht. Als Gefahr für

die soziale Ordnung gelten insbesondere Bücher, da diese zu individuellem und kritischem Denken verleiten. Sie werden von einer eigens dafür zuständigen «Feuerwehr» aufgespürt und kontrolliert verbrannt. Es stellt sich heraus, dass die Ablehnung von Literatur, Kultur und freiem Denken weniger vom totalitären Staatsapparat ausgeht, als von der Bevölkerung selbst im Streben nach Nivellierung der Unterschiede. In allen vier genannten Texten ist die fehlende Freiheit des Denkens, Fühlens, Sprechens und Kritisierens nicht nur ein Nebenaspekt, sondern ein Hauptgegenstand des dystopischen Alptrahms. Dystopische Romane können immer auch als Warnung interpretiert werden – nicht nur vor den real existierenden totalitären Systemen ihrer Entstehungszeit, sondern vor totalitären Tendenzen mitten im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.

Es lässt sich konstatieren: Meinungsfreiheit ist seit Jahrhunderten ein wiederkehrender Gegenstand sowohl philosophischer Reflexionen, als auch literarischer Auseinandersetzungen. Die Thematik bewegt Menschen.

Von der Idee der Meinungsfreiheit zur Kodifizierung

Wenden wir uns von den philosophischen Konzepten und den literarischen Narrativen nun der konkreten rechtlichen Umsetzung der Idee der Meinungsäußerungsfreiheit zu. Mit der Französischen Revolution wurde die philosophische Idee der Meinungsäußerungsfreiheit erstmals rechtlich kodifiziert. In der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789, einem der einflussreichsten Rechtstexte der Weltgeschichte, sind Meinungsfreiheit, Glaubensfreiheit und Pressefreiheit verankert. 1791 wurde auch in den USA im First Amendment (Zusatzartikel) zur Verfassung festgehalten, dass die Redefreiheit (freedom of speech) jederzeit uneingeschränkt gelten soll, und vom Kongress auch künftig nicht eingeschränkt werden darf. Ähnliche liberale Rechtsgrundsätze fanden, unter unterschiedlichen Bedingungen, auch in die Verfassungstexte unzähliger Staaten, in zahlreiche UNO-Konventionen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und in die Europäische Menschenrechtskonvention Eingang.

Auch im deutschsprachigen Raum ist die Meinungsfreiheit konstitutionell verankert, wie ein Blick nach Deutschland zeigt. Das 1949 erlassene bundesdeutsche Grundgesetz (GG) entstand unter dem Eindruck der men-

schenverachtenden, demokratie- und freiheitsfeindlichen NS-Tyranei. Die neue Verfassung sollte eine freiheitlich-demokratische Ordnung nicht nur konstituieren, sondern auch konservieren und konsolidieren. Die Meinungsfreiheit ist in Art. 5 klar verankert, und zwar als Recht auf freie Meinungsäußerung und -verbreitung, Information, Pressefreiheit, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Forschung und Lehre). Doch auch im GG sind bereits Einschränkungen angedacht, so im Art. 5 und in den Art. 18 und 19. Umgesetzt sind diese Einschränkungen in verschiedenen Gesetzen, unter anderem im Strafgesetzbuch. Es geht dabei unter anderem – fraglos gut gemeint – um den Schutz der Verfassung. Mit dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesamt für Verfassungsschutz verfügt die Bundesrepublik über eine Judikative und einen Inlandgeheimdienst, die «verfassungsfeindliche» Bestrebungen in Politik und Zivilgesellschaft verhindern sollen.

Die Schweiz, für viele der Inbegriff eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats, kennt solche Instrumente nicht. Hier wird die Verfassung weniger als unumstössliches Grundgesetz verstanden, als vielmehr als Gegenstand ständiger Neuverhandlung durch das direktdemokratische



Anonyme Karikatur zu den Beschränkungen der Meinungsfreiheit im Kanton Luzern, Grafik 1829.

Instrument der Volksinitiative auf Teil- oder Totalrevision der Verfassung. Diese Volksrechte wurden im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts schrittweise realisiert. Wie verhält es sich mit der Meinungsfreiheit? In der ersten Bundesverfassung der Schweiz von 1848 wurde zunächst im Art. 45 nur die Pressefreiheit festgehalten, wobei die Kantone zu Beschränkungen derselben berechtigt waren, um ihren «Missbrauch» zu verhindern. Diese Regel übernahm auch die totalrevidierte Verfassung von 1874 (Art. 55). Warum solche Beschränkungen philosophisch inkonsistent sind, wird unten ausgeführt. Nach der Totalrevision von 1999 sind aktuell die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15), die Meinungs- und Informationsfreiheit inklusive Zensurverbot (Art. 16) und die Medienfreiheit (Art. 17) verankert.

Freilich gibt es auch in der Schweiz zahlreiche Einschränkungen, die insbesondere über das Strafgesetzbuch erfolgen: Art. 173 verbietet üble Nachrede, Art. 174 Verleumdung, Art. 177 Beschimpfung, Art. 258 verbietet Schreckung der Bevölkerung, Art. 259 Aufforderung zu Verbrechen und Gewalt, Art. 261 gemeine Verspottung oder Beschimpfung des Glaubens an Gott und der Religion, Art. 261^{bis} schliesslich Aufrufe zu Hass und Diskriminierung sowie Verbreitung von Ideologien, Diskriminierung und Menschen in ihrer Würde herabsetzende Äusserungen im Zusammenhang mit Rasse, Ethnie, Religion oder sexueller Orientierung. Alle so genannten «Einschränkungen der Meinungsfreiheit» betreffen also Äusserungen, die als moralisch oder sittlich verwerflich und teilweise als staatsgefährdend einzustufen sind. Es besteht also kein Zweifel daran, dass diese «Einschränkungen» nicht aus staatlicher Willkür, sondern aus nachvollziehbaren und teilweise sogar edlen Motiven resultieren. Dennoch sind sie nicht ungefährlich: Sie relativieren die Prinzipien eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats. Bevor das näher erörtert wird, sollen exemplarische Schlaglichter auf die gegenwärtige Rechtsauslegung und Diskussionskultur geworfen werden.

Meinungsäusserungsfreiheit unter Druck

Die Meinungsäusserungsfreiheit steht zunehmend unter Druck. In der Schweiz wurde trotz kritischer Stimmen 1994 die Rassismustrafnorm eingeführt und 2020 um die «sexuelle Orientierung» erweitert. Die Straf-

norm ist ausgesprochen schwammig – ein vages Gefühl der Beleidigung genügt, um Klage einzureichen. Wiederholt wurden Personen verurteilt, so etwa 2017 Martin Baltisser: Als Generalsekretär der SVP war er verantwortlich für ein migrationskritisches Plakat mit der reisserischen, aber auf einen konkreten Kriminalfall bezogenen Aufschrift «Kosovaren schlitzten Schweizer auf». Verurteilt wurde kürzlich auch ein Mann, der am Zürcher Hauptbahnhof aus der Bibel zitiert hat – dem fundamentalen Buch der abendländischen Kultur. Er hatte Passagen zitiert, die Homosexualität ablehnen, und diesen beigepflichtet – eine fraglos kontroverse Haltung, die aber in einer liberalen Demokratie, so würde man denken, zu ertragen sind. Dennoch wurde er wegen «Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung» verurteilt. Der Richter begründete das Urteil mit einer ideologischen Bewertung: «Ihre Ansichten sind aus der Zeit gefallen.» Das man selbst für Bibelzitate politisch verfolgt und verurteilt werden kann, zeigt, wie problematisch die Strafnorm ist. Sie mag gut gemeint sein und in löblicher Absicht auf den Schutz von Menschen zielen, bewirkt aber de facto das Gegenteil: Unterdrückung der Meinungs-, Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Auch in Deutschland häufen sich Verurteilungen infolge so genannter «Hasskriminalität». So legte ein Gericht es als strafrechtlich relevante Schmähung aus, dass der rechtskonservative Journalist Julian Reichelt jemanden «falsch» gegendert habe. Hohe Wellen schlug auch die Flut von Anzeigen deutscher Spitzenpolitiker gegen Bürger, die ihrer Empörung mit satirischer Kritik und beleidigenden Worten im Netz Ausdruck verliehen haben. Bekannt wurde etwa der Fall eines Rentners, der in einem satirischen Meme den damaligen deutschen Wirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne) als «Schwachkopf» bezeichnet hatte. Bei einer polizeilichen Razzia in seinem Haus wurden sämtliche elektronischen Geräte auf unbestimmte Zeit beschlagnahmt, später folgte das Gerichtsurteil: Geldstrafe wegen «Volksverhetzung». Auch die damalige Innenministerin Nancy Faeser (SPD) ging gerichtlich gegen Kritiker vor: Zum Holocaust-Gedenktag liess sich die Ministerin mit einem Schild mit der Aufschrift «We remember» fotografieren. Der Journalist David Bendels hat das Bild später als Vorlage für ein satirisches Meme verwendet und den Schriftzug durch «Ich hasse die Meinungsfreiheit» ersetzt. Hierfür

wurde er von Faeser angezeigt und vom Gericht wegen Verleumdung verurteilt. Die Ironie dieses Vorfalls ist kaum zu übersehen.

Die Beispiele zeigen Provokationen, Grenzüberschreitungen, Geschmacklosigkeiten, Beleidigungen. In der Rechtsprechung wird offenbar ein implizites Anspruchsrecht, nicht beleidigt zu werden, angenommen, das gegenüber dem fundamentalen Freiheitsrecht auf Meinungsäußerung höher gewichtet wird.

Immer mehr werden Rufe zur Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit laut. Die Überwachung des Internets, speziell der sozialen Medien soll vorangetrieben werden – was das Internet der Menschheit an Demokratisierung und Liberalisierung gebracht hat, soll also zumindest partiell rückgängig gemacht werden. Die EU verpflichtet die sozialen Medien zur Überwachung ihrer Nutzer. Oft kommen so genannte «unabhängige Faktenprüfer» zum Einsatz, die gegen Falschinformationen, Verschwörungstheorien und Hassrede vorgehen sollen. Besonders in der Corona-Krise ist deren vehementes Vorgehen gegen kritische Stimmen gegenüber den staatlichen Pandemiemassnahmen aufgefallen. Was Fakt ist, was Lüge, was korrekter Umgang ist, was «Hass» soll nicht mehr im Diskurs ausgehandelt werden, nicht mehr Gegenstand einer hermeneutischen gegenseitigen Verständigung sein, sondern von aussen konstatiert werden. Es geht dabei nicht mehr darum, die Intentionen des Absenders und die Semantik seiner Aussagen zu verstehen, sondern diesen wirkungsvoll zu massregeln. Dass die Gefahr ideologischer Sanktionierung missliebiger Positionen immens ist, liegt auf der Hand.

Auch Verbote von Medien sind salonfähig geworden. Das deutsche Magazin «Compact», dem teilweise rechtsradikale und verschwörungstheoretische Inhalte vorgeworfen werden, wurde beispielsweise unter Nancy Faeser verboten. Zwar wurde das Verbot im Juni 2025 aufgehoben, doch bezeugt es die prekäre Lage der Pressefreiheit in Deutschland. Auch hier wurde eine inhaltliche Beurteilung über das zentrale Recht der freien Presse gestellt.

Unter Druck steht in Deutschland auch die umstrittene rechte Partei AfD. Die anderen Parteien verweigern ihr jegliche Zusammenarbeit. Zuschüsse, Räume und Ämter, die ihr ususgemäss zustehen würden, werden ihr verweigert. Dies bedroht die Meinungsäußerungsfreiheit freilich

nicht direkt. Wesentlich problematischer sind die Umtriebe in einigen Bundesländern, Mitglieder der Partei vom Staatsdienst auszuschliessen. Im linken Lager und bis weit in die CDU hinein werden zudem Rufe nach einem vollständigen Verbot der Partei, die bei der letzten Bundestagswahl über 20% der Wähler unterstützt haben, immer lauter. Grund für diese Forderungen ist die Einstufung der Partei durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als «in Teilen gesichert rechtsextremistisch», respektive laut einem Gutachten von 2025 «gesichert rechtsextremistisch». Der AfD wird unterstellt, verfassungsfeindlich zu agitieren – was diese von sich weist. Tatsächlich ist es bei aller gerechtfertigten Kritik am aggressiven Stil und Programm der Rechtspartei kaum denkbar, dass diese die freiheitlich-demokratische Grundordnung zerschlagen oder Minderheiten gewaltsam verfolgen will. Die deutschen Parteien wären gut beraten, einen fairen und freien politischen Wettbewerb zuzulassen und sich oppositionellen Kräften inhaltlich zu stellen. Eine wehrhafte Demokratie, die sich gegen vermeintliche oder tatsächliche faschistische Bedrohungen immunisieren will, kann dies nicht erreichen, indem sie sich selbst faschistoider repressiver Herrschaftsinstrumente bedient: Pressezensur, Parteiverbote, Diskriminierung von Dissidenten. Die freiheitliche Demokratie kann nur mit Mitteln der freiheitlichen Demokratie verteidigt werden. Sie muss es auch ertragen, wenn in ihr systemkritische Kräfte am Werk sind. Totalitarismus ist nur mit Freiheit zu verhindern. Besonders erstaunlich ist, dass die Parteiverbotsforderungen unter anderem aus den Reihen der SPD kommen. Diese erweist sich hier als erschreckend geschichtsblind. Ihre Vorläuferpartei wurde nämlich 1933 unter Hitler verboten, nebst allen anderen oppositionellen Parteien, die der menschenverachtenden Diktatur der NSDAP im Wege standen. Parteiverbote als Mittel, einer unliebsamen Opposition beizukommen, sind in keinem Fall antitotalitär, sondern tragen vielmehr selbst den Keim des Totalitarismus in sich. Sie sind immer ein Angriff auf die freiheitliche Demokratie, selbst wenn sie aus edlen Motiven erfolgen sollten.

Es entsteht aufgrund der hier aufgezählten Beispiele der Eindruck, dass sich die Repressionen gegen die freie Meinungsäußerung aktuell vor allem gegen rechtsgerichtete Positionen, Personen und Organisationen richtet. Es gibt aber auch Gegenbeispiele: So hat Tschechien neben

nationalsozialistischer Propaganda kürzlich auch kommunistische Propaganda verboten. Gegen die Schweizer Politikerin Sanija Ameti wurde Anklage wegen «Beschimpfung und Verspottung des Glaubens an Gott» erhoben, weil sie geschmackloserweise auf ein «Madonna mit dem Kind»-Bild in einem Kunstkatalog geschossen hat. Das zeigt auch ein Blick in die Geschichte der westlichen Demokratien: In der ersten Nachkriegsdekade hat in den USA die Angst vor der «roten Gefahr» zum so genannten McCarthyismus geführt, benannt nach einem Fürsprecher der rigorosen Aussonderung vermeintlich oder tatsächlich kommunistisch gesinnter Personen aus gesellschaftlichen Schlüsselpositionen. Das staatliche «Komitee für unamerikanische Aktivitäten» lud unzählige verdächtige Personen zu Verhören vor – darunter deutsche Emigranten wie Thomas Mann und Bertolt Brecht. Besonders Filmschaffende wurden unter Druck gesetzt, links gesinnte Kollegen zu verraten. Diese landeten teilweise auf einer «schwarzen Liste» und wurden sozial benachteiligt oder sogar mit Berufsverboten belegt. Es waren also die Meinungs-, Kunst- und Wirtschaftsfreiheit von der Verfolgung durch den Staat betroffen. Das wohl bekannteste Opfer dieser rückblickend oft als antikommunistische «Hexenjagd» beschriebenen Unterdrückung war der linke Schriftsteller und Regisseur Dalton Trumbo. Auch gegen links kommt es also immer wieder zu erschreckenden Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit.

Es darf bei der Frage nach der Meinungsfreiheit nicht darum gehen, welche weltanschaulichen Positionen verboten werden sollen. Meinungsäußerungsfreiheit ist keine Angelegenheit zwischen links und rechts, sondern betrifft uns alle. Das Ziel jenseits aller ideologischer Scheuklappen des Links-Rechts-Schemas sollte es sein, Denk- und Sprechverbote generell abzuschaffen, um Meinungsfreiheit als universelles Grundrecht wieder zur Geltung kommen zu lassen.

Rechtliche Meinungsfreiheit als Fundament der liberalen Demokratie

Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat ist nur denkbar, wenn er auch als Diskursraum funktioniert. Einige Philosophen halten es für notwendig, diesen Diskursraum artifiziiell zu verengen, sprich: durch rechtlich verankerte Denkverbote zu beschneiden, mit dem Ziel, Min-

derheiten oder den Staat vor rhetorischen Angriffen abzuschirmen. Sie verkennen jedoch, dass sie dadurch dem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat das Fundament entziehen. Unter einer freiheitlichen direkten Demokratie wird hier im engeren Sinne ein System verstanden, in dem ein Staatsvolk als Souverän agiert, also über die Gesetzgebung per Mehrheitsbeschluss uneingeschränkt und frei entscheiden kann. Diese freie Legislation erfordert eine dementsprechend freie Debattenkultur. Minderheitenschutzrechte, so wertvoll und nötig sie sind, dürfen nicht über die demokratischen Rechte gestellt werden, da sonst die Demokratie in ihr Gegenteil, die Herrschaft der Minderheit, verkehrt wird. Dasselbe gilt für das demokratisch essentielle Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit. Die freiheitliche Demokratie ist als Diskursraum also nur dann sinnvoll denkbar, wenn keinerlei Einschränkungen der freien Meinungsäußerung bestehen. Dabei geht es nicht um den Grad oder den konkreten Inhalt einer Einschränkung, sondern darum, dass die Meinungsäußerungsfreiheit schon allein dadurch, dass sie beschränkt



Demokratie braucht eine freie, offene und respektvolle Debattenkultur. Die Landsgemeinde in Trogen, Grafik von Johann Jakob Mock, 1814.

wird, aufhört zu existieren. Eine eingeschränkt gültige Meinungsäußerungsfreiheit ist demzufolge nicht vernünftig denkbar.

Die vermeintliche «Einschränkung» der freien Meinungsäußerung kommt de facto ihrer Abschaffung gleich. Wenn ein Teil des Meinungsspektrums verboten werden kann, kann auch jederzeit jeder beliebige andere Teil des Meinungsspektrums verboten werden. Was als gut gemeinte Freiheitsbeschränkung im Dienste einer Diskursethik daherkommt, erweist sich als Gefahr für den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat, als Türöffner für blinde Willkür oder systematische totalitäre Tendenzen. Auf der Basis der Meinungsfreiheit ein totalitäres System zu errichten ist unmöglich – deren Zerstörung stellt aber umgekehrt eine Existenzbedingung für den Totalitarismus dar. Hitler und Stalin konnten nur dank der systematischen Kontrolle des Diskurses, der Unterdrückung der Opposition, Parteiverboten und Pressezensur, der Verfolgung von Dissidenten und der ideologischen Gleichschaltung von Bevölkerung und Eliten durch Manipulation, Indoktrination und Zwang ihr menschenverachtendes totalitäres Herrschaftssystem errichten. Meinungsäußerungsfreiheit ist also, entgegen der oft geäußerten Vorstellung, kein Einfallstor für faschistoide Tendenzen, sondern das stärkste Bollwerk der liberalen Demokratie.

Es ist freilich vorstellbar, dass jemand sich im Rahmen der freien Meinungsäußerung gegen die liberale Demokratie stellt. Eine solche Position ist selbstredend illiberal und antidemokratisch. Die Position zu verbieten ist aber ebenfalls illiberal und antidemokratisch, jedoch – und das ist entscheidend – auf einer viel fundamentaleren Ebene. Die freie Meinungsäußerung ist das Fundament des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats, ohne dass dieser einzustürzen droht. Gefährdung der Demokratie durch freie Meinungsäußerung an sich ist ein konzeptueller Widerspruch. Tatsächlich verhält es sich umgekehrt: Gefährdet wird die Demokratie durch die «Einschränkung» der freien Meinungsäußerung, egal aufgrund welcher Intentionen oder Ideologien sie erfolgt.

Diskursive Meinungsfreiheit als Fundament offener Kommunikation

Ob die Meinungsäußerungsfreiheit rechtlich «eingeschränkt» ist und Übertretungen des vom Staat festgelegten legitimen Meinungsspekt-

rums juristisch geahndet werden können, ist anhand der Rechtstexte und der Gerichtspraxis leicht festzustellen. Schwieriger verhält es sich mit sozialen Sanktionierungen. Ist es beispielsweise legitim, jemanden aus dem Verein, dem Hauskreis oder der Familie zu verstossen, weil er eine andere Meinung vertritt? Ist die Freiheit, sich nicht unliebsamen Meinungen auszusetzen, nicht ebenso hoch zu gewichten, wie die Meinungsäusserungsfreiheit? Das ist zu bejahen. Dennoch ist die Meinungsäusserungsfreiheit nicht nur als rechtliches, sondern auch als diskursethisches Prinzip zu begreifen, und steht hier in einem Zusammenhang mit der Tugend der Toleranz. Es ist erstrebenswert für Individuum und Gesellschaft, abweichende Meinungen zu dulden, auszuhalten, sich damit auseinanderzusetzen, ohne das Recht, sie zu ignorieren, aufzukündigen. Personen aufgrund ihrer Meinung aus sozialen Gruppen auszuschliessen ist in diesem diskursethischen Verständnis von Meinungsäusserungsfreiheit also kein erstrebenswertes Verhalten.

Wozu solche Exklusionserwägungen führen können, wird beispielsweise in Aussagen der Soziologin Franziska Schutzbach deutlich, die 2017 in einem Blog unter anderem mit dem Gedanken spielte: «Taxiunternehmen und Fluggesellschaften sollten keine Rechtsnationalen mehr transportieren.» In einer liberalen Demokratie müssen auch radikale Aussagen zulässig sein – sowohl die Diskriminierungsidee von Franziska Schutzbach, als auch Aussagen der von ihr kritisierten «Rechtsnationalen». Der Ansatz, mit systematischer Diskriminierung gegen Andersdenkende vorzugehen, ist dennoch moralphilosophisch verwerflich und widerspricht in eklatantem Mass der hier postulierten diskursethisch verstandenen Meinungsfreiheit. Meinungsfreiheit ist insofern nicht nur als Rechtsprinzip das Fundament des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats, sondern als diskursethisches Prinzip auch das Fundament offener Kommunikation.

Widerlegung von vier populären Einwänden

«Keine Toleranz für Intoleranz»

Toleranz wird heute häufig missverstanden und als Gegenkonzept zur Meinungsfreiheit aufgefasst. Toleranz muss nach diesem Verständnis im Sinne von Einschränkungen der freien Rede erzwungen werden,

aufoktroziert durch Denk- und Sprechverbote, seien sie rechtlich kodifiziert oder sozial sanktioniert. Toleranz als ein Anspruchsrecht, nicht beleidigt zu werden. Sie als ein Anspruchsrecht auf Minderheitenschutz vor Äusserungen aufzufassen, führt aber von der üblicheren Bedeutung des Begriffs «Toleranz» weg. Begreift man Toleranz nämlich klassischer als die Duldung des Wesens, Seins, Denkens, Handelns, Glaubens und Redens anderer Menschen, steht sie nicht im Gegensatz zur Meinungsäusserungsfreiheit, sondern bedingt sie sogar. Meinungsäusserungsfreiheit nicht nur egoistisch für sich, sondern als universelles Grundrecht zu postulieren, ist geradezu der Inbegriff der Toleranz, weil sie die Duldung Andersdenkender zwingend miteinschliesst. Das schliesst ein, dass auch scharfe Kritik, die als beleidigend empfunden werden kann, zu tolerieren ist. Solche Positionen mit dem Verweis auf eine ihnen inhärente Intoleranz zu zensieren oder rechtlich zu unterbinden hebelt das Toleranzprinzip der Meinungsäusserungsfreiheit aus.

«Meinungsfreiheit heisst nicht Schutz vor Kritik»

Meinungsfreiheit setzt also die allseitige Duldung auch scharfer Kritik voraus. Oft werden aber kritische Hinweise auf die Verknappung des Diskurses, auf kodifizierte oder sozial sanktionierte Denkverbote als Versuche abgetan, sich gegen Kritik zu verwahren. Anders gesagt: Wer den Zerfall der Meinungsfreiheit beklagt, wird als dünnhäutig abgetan. Es mag zutreffen, dass zuweilen die Meinungsfreiheit als Schutzschild gegen Kritik missbraucht wird, aber das ist sie gerade nicht. Umgekehrt sollte der Verweis auf den Zerfall der Meinungsfreiheit aber auch nicht pauschal als Kritikunfähigkeit missinterpretiert werden. Wer die liberale Demokratie und ihr fundamentales Prinzip der Meinungsäusserungsfreiheit ernst nimmt, sucht in ihr nicht Schutz vor Kritik und Kontroverse, sondern betrachtet sie als Garantin dafür, dass eine kritische und kontroverse Auseinandersetzung überhaupt fair, sprich: ohne rechtliche Benachteiligung aus weltanschaulichen Gründen, geführt werden kann.

«Hass ist keine Meinung»

«Hass ist keine Meinung», ist eine in sozialen Medien oft zu lesende Meinungsäusserung. Der ethische Grundgedanke geht hier wiederum

davon aus, dass es ein beschränktes legitimes Meinungsspektrum geben müsse. Wie dieses zu definieren ist, erweist sich aber als schwerwiegende Frage. In der Praxis kann in den seltensten Anwendungsfällen der Terminologie von «hate speech», «Hass», «Hasskriminalität» etc. wirklich von Hass, also abgrundtiefer böswilliger Verachtung anderer, gesprochen werden. Vielmehr wird der Begriff oft vorgeschoben, wenn ein Diskussionsteilnehmer sich beleidigt fühlt oder sogar nur Teilen seiner Weltanschauung widersprochen wird. Das Ziel dieser rhetorischen Strategie ist die systematische Delegitimierung und Diskreditierung des anderen Diskussionsteilnehmers und seiner Meinung. Was im Rahmen eines offenen Diskurses schon fragwürdig ist, wird nochmals problematischer, wenn Begriffe wie «hate speech» und «Hasskriminalität» tatsächlich Eingang in die Jurisdiktion finden. Dann werden persönliche Befindlichkeiten oder verallgemeinerte willkürlich definierte «Grenzen des Sagbaren» zu Gradmessern vermeintlichen «Hasses». Das ist illiberal und antidemokratisch – in einer freiheitlichen Demokratie muss jederzeit alles sagbar sein. Das betrifft auch vermeintliche oder tatsächliche Hassäußerungen, wie natürlich auch die Kritik an solchen.

«Meinungsfreiheit deckt keine fake news»

Neben «hate speech» ist «fake news» ein Begriff, der in den letzten Jahren eine starke Konjunktur erfahren hat. Die beiden Begriffe dienen oft als Argumentationsbasis für Einschränkungen der Rechte sozialer Medien und ihrer Nutzer. Die Meinungsfreiheit deckt nach Ansicht der Befürworter solcher Einschränkungen keine Falschinformationen ab: Das «postfaktische Zeitalter» erfordere strengere Regulierungen. Das Problem ist hier epistemologischer Natur: Was die Wahrheit, was Fakt ist, lässt sich nicht objektiv feststellen, sondern bestenfalls intersubjektiv aushandeln. Dieser permanente soziale Aushandlungsprozess setzt aber voraus, dass alle Perspektiven in ihn einfließen dürfen. Ansonsten wird er zu einer gelenkten Maschinerie der Faktenkonstruktion. Auch darf das Ziel des Prozesses nicht die abschliessende Festlegung auf eine letztgültige Wahrheit sein – das wissenschaftstheoretische Prinzip der dauernden Verifizierbarkeit und Falsifizierbarkeit von Fakten sollte insofern im gesamten Diskurs anwendbar sein. Das hat zur Konsequenz,

dass nicht nur satirisch verzerrte Darstellungen von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, sondern auch bewusste Falschdarstellungen oder Äusserungen, die für Betroffene und Gesellschaft ärgerlich und schmerzhaft sind. Dass solche Äusserungen zulässig sind, heisst nicht, dass man ihnen nicht entschieden widersprechen soll. Im Gegenteil: Die Leugnung eines Genozids erfordert eine scharfe Zurückweisung auf der Basis wissenschaftlicher Quellen und ethischer Einwände.

Anleitung zu ethisch reflektiertem kommunikativem Handeln

Wenn aber hasserfüllte, verfälschende und verletzende Äusserungen auch Meinungen sind, und von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, wie kann dann Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit der Toleranz gesehen werden? Meinungsäusserungsfreiheit ist das ethisch zentrale Recht jedes Einzelnen, jederzeit alles sagen zu dürfen – und somit eine wesentliche Basis für ethisch reflektiertes kommunikatives Handeln. Nur wer dieses Recht verinnerlicht hat, kann anderen Meinungen mit respektvoller Kritik begegnen. Meinungsäusserungsfreiheit allein schafft noch kein ethisch reflektiertes kommunikatives Handeln. Vier Denkanstösse mögen Wege aufzeigen, Meinungsäusserungen nicht nur als Freiheitsrecht anzuerkennen, sondern als ernsthafte Beiträge zum Diskurs zu würdigen.

Das von Jürgen Habermas entwickelte Modell des kommunikativen Handelns als offener herrschaftsfreier Diskurs mag dabei als Denkanstoss dienen. Der Philosoph der Frankfurter Schule legt den Fokus auf die Qualität der Argumentation, insbesondere deren Rationalität: Die Diskursteilnehmer müssen sich einer wahrhaftigen und kooperativen Suche nach der Wahrheit, nach dem überzeugenden Argument verpflichten. Zugleich sollte aber auch jeder das Recht haben, seinen Standpunkt frei darzulegen, ohne Missachtung oder andere Sanktionen befürchten zu müssen. Kritik und Dissens sind in Habermas' Auffassung des Diskurses kein Störfaktor, sondern essentiell für die Hervorbringung des Diskurses. Dieser Ansatz ist vielversprechend. Voraussetzung hierfür ist eine Meinungsäusserungsfreiheit, die ohne soziale Einschränkungen funktioniert, und alle Menschen zur kritischen Teilnahme am öffentlichen Diskurs ermuntert.

Eine wertvolle Basis für ethisch reflektierte Kommunikation ist ein humanistisches Menschenbild. Mit diesem wird dem Gegenüber nicht nur eine unveräusserliche Würde, sondern auch die Fähigkeit, kritisch zu denken und aus guten Gründen zu handeln, attestiert. Das ist keine Selbstverständlichkeit in einer polarisierten Gesellschaft, in der das Gegenüber oft genug nach seiner Provenienz (Herkunft, Bildungsstand, politisches Lager, etc.) beurteilt wird. Das humanistische Menschenbild geht insofern über die Meinungsäusserungsfreiheit weit hinaus. Es nimmt das Gegenüber als denkenden und fühlenden Mensch ernst.

Ernst nehmen heisst auch: Verstehen wollen. Ein weiterer interessanter Ansatz ist daher die Hermeneutik. Eigentlich als abstrakte Kunst der verstehenden Auslegung in die Philosophiegeschichte eingeführt, plädiere ich hier dafür, sie zu einem moralischen Wert zu erheben. Hermeneutisches Denken in diesem Sinne meint den Willen, das Gegenüber nicht bloss als Hindernis bei der Durchsetzung eigener Interessen zu betrachten, sondern als denkendes und fühlendes Individuum, dessen Überlegungen und Beweggründe im Diskurs interpretiert, empathisch nachvollzogen und verstanden werden können. Empathie und aktives Verstehen-Wollen sind also von grosser Bedeutung im Umgang mit der Meinungsfreiheit. So ist es eine Tendenz der Zeit, Äusserungen anderer nicht mehr nach Intention, Sinn, Wirkungsabsicht und zugrundeliegenden Gedanken und Empfindungen zu befragen, sondern nach eigenen Gesichtspunkten zu beurteilen, respektive zu verurteilen. Die Konsequenzen dieser Tendenz reichen von einfachen Missverständnissen über bewusste Falschauslegungen bis zu regelrechten Kulten des Beleidigtseins. Dabei sollte gelten: Freie Meinungsäusserung ist ein Grundrecht, sich nicht beleidigt zu fühlen dagegen nicht. Wer sich von anderen beleidigt fühlt, sollte daher auf pauschale Verurteilungen des Gegenübers verzichten und besser nach den Beweggründen und Intentionen des Gegenübers fragen. Gegenseitiges Verstehen-Wollen ist der entscheidende Schritt zur gegenseitigen Verständigung.

Oft wird Verständigung gar nicht anvisiert, da das Gegenüber mit anderen Ansichten ohnehin a priori verurteilt und als Feind identifiziert wird. Als vierter wichtiger Denkanstoss mag daher die christliche Ethik dienen. Ein zentraler Ansatz, den Jesus in der Bergpredigt vermittelt, ist die Bedeutung des Denkens über andere vor dem Handeln gegenüber an-

deren. Jesus identifiziert etwa das Grundproblem einer Gewalttat nicht in dieser Handlung selbst, sondern im verächtlichen Denken und Fühlen gegenüber anderen. Die Lösung lautet: Nächstenliebe. Mit der Haltung der Nächstenliebe wird nicht nur der Mitmensch erhoben, sondern auch der eigene Geltungsanspruch in der gebotenen Demut vor dem Schöpfer relativiert. Jeden Menschen in dieser Demut als gleichwertiges liebenswertes Mitgeschöpf zu achten, ist – gerade in Zeiten der Polarisierung und Spaltung der Gesellschaft – ungemein befreiend.

Meinungsäußerungsfreiheit gilt absolut, doch gebietet sie nicht, anderen Meinungen und Personen gegenüber möglichst aggressiv, beleidigend, ignorant und toxisch aufzutreten. Ernsthafte Bemühung um kooperative Wahrheitssuche, Respekt vor der Würde des Gegenübers, aktives Verstehen-Wollen und Nächstenliebe mit Demut bieten Möglichkeiten, ethisch reflektiert mit anderen Menschen zu kommunizieren.

Fazit: Meinungsfreiheit gilt entweder, oder sie gilt nicht

Es ist löblich, dass sich verschiedene Kräfte unserer Gesellschaft für ein Zusammenleben ohne Gewalt, Beleidigung, Diskriminierung engagieren. Ansätze, wie diese Ziele in Freiheit und Verantwortung gegenüber Mitmenschen und Gesellschaft zu erreichen sind, wurden im vorangehenden Kapitel formuliert. Diese Ziele der herrschafts- und diskriminierungsfreien Kommunikation lassen sich jedoch nicht über «Einschränkungen» der Meinungsäußerungsfreiheit erreichen. Solche Beschränkungen führen immer zu Verfolgung, Ausgrenzung, Diskursverknappung, Unterdrückung und letztlich zur Aushebelung der freiheitlich-demokratischen Ordnung – also dem Gegenteil der intendierten Ziele. Es ist deshalb zentral, dass wir uns als Gesellschaft der Gefahren bewusst sind, denen die Meinungsfreiheit durch mehr oder weniger gut gemeinte «Einschränkungen» ausgesetzt sind. Eine liberale Demokratie muss auch Dummheiten, Lügen, Beleidigungen und Hetze aushalten – geht sie repressiv dagegen vor, schafft sie sich selbst ab. Auch totalitäre und faschistoide Tendenzen kann man niemals mit Zwangsmassnahmen gegen die freie Meinungsäußerung bekämpfen. Im Gegenteil tragen solche Vorgehensweisen den Keim des Totalitären in sich. Totalitarismus ist nur mit Freiheit zu verhindern.

Meinungsfreiheit gilt entweder, oder sie gilt nicht. Das ist die wichtigste Erkenntnis aus diesem Essay. So wie es bekanntlich unmöglich ist, ein bisschen schwanger zu sein, ist auch Meinungsfreiheit ein Zustand, der nicht partiell oder eingeschränkt bestehen kann. Wenn oben von «Einschränkungen der Meinungsfreiheit» die Rede war, so ist das zwar eine gängige, aber eigentlich irreführende Formulierung. Meinungsfreiheit kann nicht eingeschränkt werden, ohne dass sie dadurch aufgehoben würde. Egal, von welchem weltanschaulichen Standpunkt aus: Wenn uns die liberale Demokratie am Herzen liegt, sollten wir die Meinungsfreiheit ohne Wenn und Aber verteidigen.

Zum Autor:

Michael D. Schmid studierte an der Universität Zürich Geschichte, Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft und Philosophie. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Kultur-, Architektur- und Geistesgeschichte der Neuzeit.

Europa hat ein Meinungsproblem – die Schweiz auch

Der Westen steckt tief im Kampf um die Meinungsfreiheit. Links streitet mit Rechts, progressiv mit konservativ, *woke* mit *rassistisch*. Das Recht der Meinungsfreiheit oder der Schutz vor *hate speech* (Hass-Rede) wird herangezogen, um über das Geschlecht zu streiten, die Familie, Einwanderung und die Rechte von Minderheiten, über Gesundheitspolitik und Klimawandel.

Von Peter Keller

Wer darf was, wie und unter welchen Umständen sagen? Wer setzt die Leitplanke: Minderheiten oder die Mehrheitsgesellschaft? Gibt es ein moralisches Recht zur ungehemmten Rede, wann beginnt Machtmissbrauch durch Sprache? Und vor allem: Wann beginnt oder endet staatliche oder staatlich sanktionierte Zensur? Ist der Ausschluss von Worten, die gefährliche Taten in sich tragen können, eine berechtigte Zensur oder sogar ein notwendiger Schutz gegenüber extremen Ideologien?

Ob Schweiz, USA oder Deutschland: Schaut man auf die jeweiligen Gesetzestexte, wird schnell klar, dass die Meinungsfreiheit zwar gewährleistet wird, aber nie absolut oder ohne Einschränkung. Allerdings gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den drei Staaten.

In den USA wird die Meinungsäußerungsfreiheit (*freedom of speech*) im ersten Zusatzartikel der Verfassung ausdrücklich gesichert. Der 1791 verabschiedete Artikel verbietet dem Kongress, Gesetze zu verabschieden, die die Redefreiheit, Religionsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit oder das Petitionsrecht einschränken. Ein vorausschauender Geniestreich: Die gesetzgebende Gewalt misstraut sich selber und beschneidet deswegen ihre eigenen Möglichkeiten, um eine künftige Einschränkung der Redefreiheit zu verhindern. Allerdings ist auch in den USA nicht alles erlaubt, wenn es beispielsweise um Verleumdung, die nationale Sicherheit oder die öffentliche Sicherheit geht.

In der Schweiz gewährleistet Artikel 16 der Bundesverfassung die Meinungs- und Informationsfreiheit: «Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.» Damit werden auch falsche, unsinnige, moralisch verwerfliche oder impulsive Äusserungen geschützt. Allerdings gibt es seit 1995 die sogenannte Rassismus-Strafnorm. Mit Art. 261^{bis} StGB verfügt die Schweiz über eine gesetzliche Grundlage, um besonders verwerfliche und gefährliche Formen der Diskriminierung und des Aufrufs zu Hass zu verbieten. Entlang dieser schwammigen Strafnorm entzündet sich die Debatte um die Meinungsfreiheit in der Schweiz: politisch (relativ kürzlich wurde die Diskriminierung der sexuellen Orientierung in den Katalog aufgenommen) und rechtlich (die vorliegenden Gerichtsurteile tendieren zur Ausweitung der Strafnorm).

Über 800 Anzeigen durch Minister Habeck

Viel enger als in der Schweiz ist der Korridor des Sagbaren in Deutschland. Schon länger zeigen Teile aus Politik und Gesellschaft ein heikles bis abenteuerliches Verhältnis zum vom Grundgesetz geschützten Recht eines Jeden, «seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äussern und zu verbreiten» zu dürfen.

Noch 1984 hatte der Grünenpolitiker Joschka Fischer dem Vizepräsidenten des Bundestages in laufender Sitzung ein «Mit Verlaub, Herr Präsident, Sie sind ein Arschloch» an den Kopf geworfen. 2024 forderte dieselbe Partei dann die Gründung einer regierungsnahen Medienkontrollbehörde, zu der es dann nicht kam. Zu empörten Aufschreien ob der Forderung eines Wahrheitsministeriums à la Orwell kam es nicht. Auch wurde nie die Frage gestellt, was gewesen wäre, wenn dereinst ein AfD-Politiker die Aufsichtshoheit über eine solche Medienkontrollbehörde erlangt hätte.

Im selben Jahr wurde in Deutschland das Haus eines 64-Jährigen durchsucht. Die Polizei beschlagnahmte das Tablet des Rentners. Dieser hatte den damaligen Wirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne) auf Sozialen Medien mit einem Meme als «Schwachkopf» bezeichnet, beziehungsweise einen Post retweetet, in dem Habeck in einer Anspielung auf «Schwarzkopf»-Shampoo-Werbung als Schwachkopf bezeichnet wurde. Der Mann wurde wegen Politikerbeleidigung – ein 2021 eingeführter Tatbestand

gegen Hass im Netz – strafrechtlich verfolgt, Anklagepunkte: Beleidigung und dem Anfangsverdacht von Volksverhetzung. Dies im Rahmen eines gesonderten Posts, der sich mit dem Bild eines SA-Mannes und der Headline «Kauft nicht bei Juden» gegen den Boykott von Müllermilchprodukten gerichtet hatte (der Inhaber der Firma soll der AfD nahestehen). Seit April 2023 erstattete Robert Habeck über achthundert Mal Anzeige gegen Hass im Netz. Alles Petitesse? Wahrscheinlich das meiste davon.

Es gibt allerdings keinen Grund, allzu selbstgefällig nach Deutschland zu blicken. Auch in der Schweiz wird die Rassismus-Strafnorm zunehmend genutzt, um unliebsame Debatten und Themen juristisch anzugehen. So wurde im Wahljahr 2023 die SVP-Spitze¹ mit einer Reihe von Strafanzeigen wegen «Rassendiskriminierung» eingedeckt. In zwei Kampagnen hatte die Schweizerische Volkspartei die zunehmende und überproportionale Kriminalität von Illegalen, Asylmigranten, Kriminaltouristen und Zugewanderten angeprangert. Bei der Kampagne «Neue Normalität?» wurden konkrete Fälle von Diebstahl, Raub, Gewalt, Vergewaltigung bis hin zur Tötung aufgegriffen und mit Quellenangaben versehen. Obwohl es um bereits in Medien veröffentlichte Delikte ging, wurde die SVP Schweiz angezeigt und die Berner Staatsanwältin eröffnete ein Verfahren gegen die Volkspartei. Selbst wenn daraus kein Gerichtsverfahren erfolgen sollte, ist die Botschaft klar: Wer die importierte Kriminalität thematisiert, wird juristisch verfolgt und gebrandmarkt.

Wenn stille Gebete strafrechtlich verfolgt werden

Dass selbst wortlose Meinungsäußerungen ins Visier genommen werden, zeigt das folgende Beispiel. Im November 2022 betete ein Mann – ohne Worte, still, mit gesenktem Kopf – vor der Abtreibungsklinik im britischen Bournemouth. Vor Gericht wurde er schuldig gesprochen: Seine Körperhaltung habe Missbilligung gegenüber Abtreibung signalisiert. Ausserdem erkannte der Richter Vorsatz. Das Gericht kriminalisierte somit den stillen, ja, geheimen Gedanken und erhob ihn in den Bereich der Straftat: Das gedankliche Verbrechen.

¹ Der Verfasser dieses Artikels amtierte 2023 als Generalsekretär der SVP und wurde aufgrund dieser Funktion ebenfalls angezeigt.



Adam Smith-Connor (Quelle: <https://www.scottishlegal.com/articles/england-man-fined-for-silent-prayer-outside-abortion-facility-in-bournemouth>)

Die Gefahren des staatlich betreuten Denkens und des immer enger werdenden öffentlichen Meinungskorridors benannte der damalige Welt-Chefredakteur Ulf Poschardt in einem Post auf X: «Wenn der Elfenbeinturm nach unten blickt, sieht er jenen Teil der Bevölkerung, den er immer schon abgrundtief verachtet hat. Das spüren all jene, die den kulturellen, moralischen Klassenkampf von oben satt haben. Sie wenden sich ab. Was sonst?» Staatlich verordnete Meinungsverengung als insbesondere linksprogressiver Elitismus, oder – wie es die Zeitschrift Cicero formulierte – als «Sinnbild der Entfremdung der politischen Elite und ihrer Verachtung gegenüber jenen Menschen, die nicht zu den glücklichen Erleuchteten auf dem Pfad der erlösenden Transformation gehören».

In diesem Zusammenhang hielt der frisch gewählte amerikanische Vizepräsident J.D. Vance im Februar 2025 eine Rede auf der Münchner Sicherheitskonferenz. Die Empörung war und ist seitdem gross in Deutschland, in Europa. Von «Schockwellen» war die Rede, von Skandal und Unverschämtheit. Mit seiner Rede sei Vance «übergriffig» aufgetreten, habe «irritiert», sich offen mit der AfD solidarisiert, habe in München «nichts

zu suchen» gehabt. Vance habe ausserdem «das Thema verfehlt», da er die drängendsten Fragen der Aussenpolitik – den Umgang des Westens mit China und Russland, die Zukunft der Ukraine, den internationalen Verteidigungsetat – ausser Acht gelassen habe. Die Reaktionen sind nicht ohne Ironie: J.D. Vance hielt ein Plädoyer für die Redefreiheit und wurde dafür von den medialen und politischen Eliten Europas gezeigelt. Sie lösten also ein, was Vance als Problem diagnostiziert hatte: Der zunehmend intolerante Umgang mit abweichenden Meinungen, den weite Teile der herrschenden Klasse betreiben.

Dabei ging es dem amerikanischen Vizepräsidenten in seiner Rede durchaus um das Thema «Sicherheit»: «Die Bedrohung, über die ich mir in Bezug auf Europa am meisten Sorgen mache», sagte er, «ist nicht Russland, nicht China, nicht irgendein anderer externer Akteur. Worüber ich mir Sorgen mache, ist die Bedrohung von innen. Der Rückzug Europas von einigen seiner grundlegendsten Werte: Werte, die es mit den Vereinigten Staaten von Amerika teilt.»



US-Vizepräsident J.D. Vance (Quelle: Tanges-Anzeiger/Andreas Stroh, Imago)

Eliten misstrauen Bürgern

Vance stellte eine zentrale, unbequeme Frage: «Ich habe viel darüber gehört, wogegen Sie sich verteidigen müssen, und natürlich ist das wichtig. Aber was mir etwas weniger klar zu sein scheint, und ich denke, das gilt auch für viele Bürgerinnen und Bürger in Europa, ist die Frage, wofür genau Sie sich verteidigen müssen.» Europa, europäische Regierungspolitik, so sprach Vance in die herablassenden Gesichter der politischen Eliten, kehre dem Prinzip der Meinungsfreiheit schon länger den Rücken, misstrauere den Bürgern und erkläre Teile der eigenen Bevölkerungen zum Feind. Doch habe die Geschichte gelehrt: Wenn Gesellschaften den eigenen Bürgern nicht trauen, wenn die Freiheit im Innern auf Grundlage von (linksprogressiven) Ideologien eingeschränkt wird, ist auch keine Sicherheit nach aussen möglich.

Vance gab eindrückliche Beispiele: Den Aufruf des Europakommissars Thierry Breton die deutschen Wahlergebnisse zu annullieren, sollte die AfD am 23. Februar 2025 gewinnen. Inspiriert war Breton von der Annullierung der rumänischen Wahlergebnisse im Dezember 2024. Dies, nachdem ein Rechtsausser-Kandidat unerwarteterweise die Vorwahl gewonnen hatte. Die Begründung: angebliche «Russian disinformation». Vance kommentierte: «Sie können es für falsch halten, dass Russland Werbung in den sozialen Medien kauft, um Ihre Wahlen zu beeinflussen. Wir tun das sicherlich. Sie können es sogar auf der Weltbühne verurteilen. Aber wenn Ihre Demokratie mit ein paar hunderttausend Dollar für digitale Werbung aus dem Ausland zerstört werden kann, dann war sie von Anfang an nicht sehr stark.» In seiner Rede bezog Vance sich auch auf den betenden, britischen Abtreibungsgegner.

Und Vance hat nicht Unrecht. Seit der Flüchtlingskrise von 2015, seit Covid und seit dem Krieg in der Ukraine hat Europa neue Massstäbe gesetzt, wenn es darum geht, «abweichende» Bürgermeinungen behördlich oder polizeilich zu ahnden und im Namen der Verteidigung der Demokratie demokratische Grundrechte einzuschränken.

Dann kam der unverzeihliche Tabubruch: Ohne diese namentlich zu erwähnen, kritisierte Vance den Umgang der etablierten Parteien mit der AfD (und dem BSW), denen auf der Münchner Sicherheitskonferenz die Teilnahme verboten worden war. Bestimmte Parteien zu canceln,

von der öffentlichen Debatte auszuschliessen, so Vance, bedeute die Diskreditierung der Bürger, die diesen Parteien ihre Stimme anvertraut hätten. Es gibt keinen Platz für Brandmauern, sagte Vance, unbequeme Meinungen haben Platz und verdienen Gehör. Ohne den Dialog, und ist er auch noch so hässlich, zerbricht eine Gesellschaft: «Ich glaube, dass das Zurückweisen von Menschen, das Zurückweisen ihrer Sorgen (...) oder das Ausschliessen von Menschen aus dem politischen Prozess vor nichts schützt. Im Gegenteil, es ist der sicherste Weg, die Demokratie zu zerstören. Sich zu Wort zu melden und seine Meinung zu äussern, ist keine Wahleinmischung. (...) Aber keine Demokratie, weder die amerikanische noch die deutsche noch die europäische, wird überleben, wenn man Millionen von Wählern sagt, dass ihre Gedanken und Sorgen, ihre Hoffnungen, ihre Bitten um Abhilfe ungültig oder unwürdig sind, überhaupt in Betracht gezogen zu werden. (...) Die Demokratie beruht auf dem heiligen Grundsatz, dass die Stimme des Volkes zählt.»

«Wir spielen im selben Team»

Staatlich sanktionierte Zensur und scheinheilige Gesinnungspolitik anstelle von Sicherheit durch Dialog und Zusammenhalt. Die Wahrheit ist unbequem. Dass nicht der Rechtspopulismus das eigentliche Problem sein könnte, sondern der linksprogressiv dominierte gesellschaftspolitische Umgang mit diesem, war das letzte, was Europas selbstgerechtes Polit-Establishment in München hören wollte.



Quelle: https://www.ilsole24ore.com/art/il-fronte-interno-europa-e-usa-ADzqpFQC?refresh_ce=1

Vance sprach ruhig und zugewandt, redete das Publikum als «Freunde» an und bekräftigte: «Ich glaube zutiefst, dass wir im selben Team spielen.» Er beschwor die europäische und transatlantische Wertegemeinschaft, wie sie einmal war, fast nicht mehr ist und hoffentlich wieder sein kann. Sein Rat gegen Ende: «Nehmen Sie an, was Ihre Leute Ihnen sagen, auch wenn es überraschend ist, auch wenn Sie nicht einverstanden sind. Und wenn Sie das tun, können Sie der Zukunft mit Gewissheit und Zuversicht entgegensehen (...). An die Demokratie zu glauben bedeutet, zu verstehen, dass jeder unserer Bürger Weisheit besitzt und eine Stimme hat.»

Die eigene Bevölkerung permanent diskreditieren geht nicht lange gut. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges legten die USA den Europäern einmal mehr das Einmaleins demokratischen Verhaltens nahe. Nur wurde diesmal gespottet, gelacht, beleidigt: Vances Worte stiessen auf taube Ohren, Wut und arrogantes Gehabe. Die europäischen Eliten – und dazu gehören auch jene in der Schweiz – sind leider nicht am Dialog interessiert und noch weniger an Debatten. Stattdessen lautet das Credo: Der Kulturkampf ist kein Kulturkampf, die Mehrheit der Menschen sind verkappte Rassisten und durch (Rechts-)Populisten verführbare Trottel – es sei denn, sie stimmen und wählen gerade «richtig». Trumps Amerika stört in diesem Gefüge das Grundverständnis von Demokratie und offener Gesellschaft. Die Wahlen in verschiedenen Ländern Europas zeigen indes, dass sich ein wachsender Teil der Bevölkerung von dieser Diffamierungsstrategie nicht mehr beeindruckt lässt.

Die Meinungsfreiheit ist eines der höchsten und wichtigsten Güter einer Demokratie – und speziell in der direkten Demokratie, wie sie die Schweiz kennt, wo die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger als oberster Souverän auch über Gesetze und Verfassungsinhalte befinden.

Zum Autor:

Peter Keller studierte Geschichte und deutsche Literatur an der Universität Zürich. Er war Journalist, von 2011 – 2023 Nationalrat für den Kanton Nidwalden und von 2021 – 2024 Generalsekretär der SVP. Seit 2024 übt er die Funktion des stellvertretenden Generalsekretärs aus.

Meinungsäusserungsfreiheit unter digitalen Bedingungen

Von Otfried Jarren

Die Schweiz wie Deutschland gehören in die Staatengruppe mit der weltweit höchsten Pressefreiheit (Statista 2025). Das Vertrauen der Schweizer in ihre Medien ist im internationalen Vergleich leicht über, das der Deutschen unter dem Durchschnitt. Bei der Meinungsäusserungsfreiheit sieht es markant anders aus: Rund 90 Prozent der Schweizer Bürger (Sotomo 2024, S. 34), aber nur rund 40 Prozent der Deutschen sind der Auffassung, dass sie ihre Meinung frei äussern können (Statista 2025 a). Was erklärt diesen Unterschied?

Die Bedeutung der Informations-, Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit

Informations-, Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit sind individuelle Rechte (Beck 2017). Die Meinungsäusserungsfreiheit, in Art. 16 der Schweizer Bundesverfassung garantiert, gehört zu den unveräusserlichen Menschenrechten. Ihr kommt in der modernen, von Individuen geprägten Gesellschaft eine besondere Bedeutung zu: Die Einzelnen sollen sich ihres Verstandes bedienen, Sachverhalte klären und beurteilen, eine Position gewinnen, diese mit anderen privat wie öffentlich austauschen (Garton Ash 2016). Meinungs- und Willensbildung sind sowohl für das Treffen belastbarer privater, also persönlicher, wie für die kollektiv verbindlichen, also politischer, Entscheidungen relevant. Je komplexer eine Gesellschaft ist, desto mehr ist das einzelne Individuum gefordert, informiert am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, sich einzubringen. Und das muss er unbefangen tun können.

Mit Art. 16 wird auch die Informationsfreiheit geschützt, die heute stark von privaten digitalen Infrastrukturen abhängig ist. Was wird via Suchmaschine bereitgestellt, welche Leistung erbringt die KI – wie transparent, verlässlich ist diese Auswahl? Man muss sich ungehindert, un-

beobachtet und unkontrolliert aus vielen Quellen informieren, um sich eine begründete Meinung bilden zu können. Die Erhaltung qualitativ hochstehender Quellen und der unkontrollierte Zugang wird zu einer staatlichen Aufgabe (Zuboff 2018).

Bezüglich der Meinungsfreiheit setzt das Recht dort Grenzen, wo es um öffentliche Interessen, die persönliche Ehre, den Schutz der Jugend oder Hassreden geht. Die Rechtsetzung in der Schweiz ist eher zurückhaltend, so auch bei der oftmals polemischen Social Media-Kommunikation. In Deutschland hingegen wurde auf rechtliche Vorgaben und staatliche Massnahmen gesetzt – mit mässigem Erfolg (Kettemann u. a. 2025). Die neuen staatlichen Regeln wurden von einem Teil der Bürgerschaft nicht verstanden, von Behörden unsensibel umgesetzt, von Populisten instrumentalisiert, und von ausländischen Politikern (J. D. Vance) skandalisiert. Sie büssten an Legitimität ein. Streitigkeiten über gesellschaftliche Anliegen (so Diskriminierungsbehauptungen) wie die Tonalität, das lehrt das Beispiel, sollten erst einmal breit gesellschaftlich debattiert, nicht sofort zur staatlichen Sache werden.

Durch öffentliche Debatten zu Kommunikationsregeln

Gesellschaftliche und politisch-parlamentarische Debatten sind für soziale Kommunikationsregeln relevant. So hat die Schweizerisches Bun-



Quelle: Shutterstock

desversammlung den 1915 begangenen Völkermord an den Armeniern 2003 als Genozid anerkannt. 2025 hat der Bundesrat die Gewalt gegenüber Sinti und Roma als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet. Durch Sachverhaltsfeststellungen in Form politischer Beschlüsse und durch Debatten werden Inhalte und Regeln verhandelt, wird die kommunikative Grundordnung bestimmt.

Was man öffentlich wie sagen kann, wird an vielen gesellschaftlichen Orten diskutiert, Relevantes gelangt in die Medien. Sie wirken als Arenen zur Verhandlung sozialer Regeln wie als Sozialisationsinstanzen. Nur durch die von vielen wahrnehmbaren öffentlichen Mediendebatten werden kommunikative Leitplanken gesetzt, an denen man sich gemeinsam orientieren soll.

Ermöglichung allgemeiner Öffentlichkeit

Social Media ermöglichen Gruppen-, Sub- oder Teilöffentlichkeiten. Die Medien hingegen stellen die Gesamtöffentlichkeit her. Sie initiieren Debatten, wirken institutionell an Meinungs-, Willensbildungs- und Abstimmungsprozessen mit. Sie ergänzen und erweitern die von Behörden ausgelösten Vernehmlassungsverfahren, die den Bürgern die Möglichkeit geben, Anliegen ein-, Argumente und Meinungen sichtbar vorzubringen.

Die Medien ermöglichen durch Berichterstattung und Kommentare die Teilhabe und durch Debattenformate, Foren oder Leserbriefe dienen sie der Teilnahme an öffentlichen Prozessen. Meinungen werden eingebracht. Sie organisieren das gemeinsame Miteinander durch Bündelung und Fokussierung in einer regelgeleiteten Weise, die alle einbeziehen will. Social Media leisten dies nicht.

Medien und die Institutionen der direkten Demokratie prägen massgeblich die Schweizerische Äusserungs- und Debattenkultur, in der Sache wie in der Tonalität. Die Schweizer Demokratie verfügt, im Unterschied zur deutschen, aufgrund der Volksrechte über viele Einbringungsmöglichkeiten, einen hohen Grad an Responsivität (Bernhard u. a. 2024). Medien organisieren diese Prozesse, machen sie für alle Bürger sichtbar. Medien sind auf das Gemeinwohl verpflichtet, nehmen eine öffentliche Aufgabe wahr. Und sie wollen Öffentlichkeit herstellen und die Öffentliche Meinung repräsentieren. Social Media streben das nicht an.

Gemeinsamkeiten finden unter medialen Bedingungen

Die Meinungsäusserungsfreiheit dient der Findung, dem Abgleich von Positionen. Der Austausch dient dazu, andere Positionen wahrzunehmen, neues Wissen einzubeziehen. Mittels des Austausches werden, in familiären wie privaten Kreisen oder öffentlichen Arenen, Argumente vorgebracht und verhandelt. Und dabei werden Positionen gefunden: Durch Gewichtung von Wissen und Argumenten und in Verbindung mit normativen Zielen findet der Einzelne, eine Gruppe oder eine institutionelle soziale Einheit, ein Gemeinderat, eine gemeinsame oder eine mehrheitlich geteilte Position.

Austausch ist nötig, wenn man Argumente prüfen will. Die Weisheit der Vielen wird genutzt für politische, also kollektiv verbindliche Entscheidungen, da die für alle gelten sollen. Durch den Prozess wird Legitimität erzeugt.

Der Austausch hat weitere soziale Funktionen: Er setzt einen Wettbewerb der Argumente, der Ideen, der Lösungsvorschläge in Gang. Der bessere Vorschlag, die überzeugende Meinung, soll sich durchsetzen. Im Prozess wird auch sichtbar, wem man besondere Kompetenzen zu-traut, wer leadership durch das bessere Argument beanspruchen kann. Schliesslich ist der Austausch wichtig, um das vorherrschende Meinungsklima ermitteln zu können, bevor es zu formellen Abstimmungen und Beschlüssen kommt.

Austauschprozesse finden in der Schweiz vermittelt über Medien, vor allem in vielfältiger Weise in Formen von Präsenzöffentlichkeiten informell (Quartiers-) wie formell (Gemeindeversammlung, Parlaments-sitzung) statt. Dies hat den Vorteil, dass der Austausch in Co-Präsenz, unter Beachtung der Kommunikationspartner im Dialog, (interaktiv) erfolgen kann. Co-Präsenz führt zum Aufbau von sozialen Beziehungen, zu Vertrauen, fördert den respektvollen Umgang.

Die Mediatisierung dieser Prozesse hat mit den elektronischen Massenmedien begonnen und Auswirkungen auf die kulturelle Praxis gehabt: Im Radio, vor allem aber im Fernsehen, dominieren die Kollektive und ihre Sprecher. Wenige Akteure können Positionen medial repräsentieren. Der Tenor der Öffentlichen Meinung wird vor allem vom Fernsehen gesetzt. Heute wird das ab und an als Mainstreaming kritisiert.

Unter dem Einfluss von Social Media haben sich die Bedingungen grundlegend gewandelt: Einzelne und Gruppen können sich direkt öffentlich zu Wort melden (Sehl 2017). Die Äusserungen stehen aber in Konkurrenz mit vielen, werden zumeist nicht allgemein öffentlich wahrgenommen. Unter diesen Wettbewerbsbedingungen, und weil der Algorithmus es belohnt, nehmen zuspitzende, polemisierende und verletzende Kommunikationsweisen zu. Algorithmus- und Netzwerkeffekte haben zur Folge, dass immer mehr Debatten als konflikthaft, emotionalisiert wahrgenommen werden (Larooij/Törberg 2025). Öffentlichkeit büsst an sozial regulativer, orientierender und die Gesellschaft stabilisierende Kraft ein (Noelle-Neumann 1980).

Wandel der Medien- und Meinungsäußerungsfreiheiten unter digitalen Machtbedingungen

Die institutionelle Medien-, auch die individuelle Kommunikationsfreiheit sind weltweit unter Druck geraten, Vertrauen schwindet (Edelmann 2025). Mit den Social Media ist der gegenteilige Effekt dessen eingetreten, den man zuvor postulierte: Mehr Informationen, besserer Austausch, mehr partizipative Möglichkeiten. Den Markt beherrschen wenige amerikanische und chinesische Unternehmen, sie legen fest, nach welchen Regeln kommuniziert werden darf. Wenige ökonomisch (Musk) wie politisch (Trump) mächtige Akteure bedienen sich eigener digitaler Medien, nehmen nach Gutdünken auf die Meinungsbildung Einfluss.

Influencer, die Plattformen ermöglichen und mit kommunikativer Macht ausstatten, tun es ihnen gleich. Influencing als Form der persuasiven Kommunikation erlangt soziale Anerkennung. Social Media werden für Kampagnen genutzt – von Populisten gegen demokratische Institutionen und Prozesse. Social Media als Waffe. Algorithmen, Social Bots und KI kommen hinzu, tragen zur Wahrnehmung von intransparenten, manipulierbaren Verhältnisse im digitalen Kommunikationsraum bei. Der globale öffentliche digitale Kommunikationsraum ist vermachtet und umkämpft.



Quelle: Shutterstock

Die Sorgen ob der Folgen der digitalen Kommunikation nehmen zu (Nida-Rümelin u. a. 2015): Social Media-Nutzung als Massenkonsum, immer mehr, immer länger. Jugendliche und junge Menschen erreicht man nur noch dort, die älteren Menschen bei den Massenmedien. Der digitale Kommunikationsraum erscheint als unsicher, weil dort Akteure Menschen abschätzig behandeln, Shitstorms auszulösen vermögen, gezielt Hass oder Propaganda verbreiten. Ungeprüft gelangen Falschaussagen in den öffentlichen Raum. Wer ist für Korrekturen zuständig, wer würde davon erfahren?

Social Media werden verstärkt zur Konfliktaustragung (Pranger), zur Erlangung kultureller Dominanz (Cancel Culture, Political Correctness) eingesetzt. Über sie wird versucht, Themen zu treiben (Gendern), Einfluss auf Deutungen zu bekommen, moralischen Druck aufzubauen. Dissonanz, Zuspitzung und Konflikthaftigkeit prägen die öffentliche Sphäre (Pfetsch u. a. 2018; Thouvenin u. a. 2024). Social Media beeinflussen die öffentliche Kommunikationssphäre und Meinungsbildungsprozesse aufgrund ihrer Breitenwirkung, ihrer strukturellen Einseitigkeit und durch die von ihnen auf die Nutzer ausgehende Suggestivkraft.

Mit Hashtag oder Link-Listen organisieren sich Interessen, die mittels Netzwerkeffekten auf öffentliche Resonanz hoffen. Die Verarbeitung dieser Inputs erfolgt im Mediensystem selektiv, die vormaligen Debatteverläufe sind nicht allgemein sichtbar, kaum nachvollziehbar. Gelangen so behandelte Themen und Meinungen in die medienöffentliche Debatte, lösen sie dort Unverständnis, Reaktanz, Irritationen – oder naive Folgebereitschaft aus. Ein direkter Austausch mit den Netz-Akteuren ist zumeist nicht möglich, sie bleiben anonym, unsichtbar.

Mehr Artikulationsmöglichkeiten, aber schwindende Sichtbarkeit

Unter digitalen Bedingungen haben die Möglichkeiten für (teil-)öffentlich sichtbare Meinungsäußerungen zugenommen. Voten werden aber nicht aggregiert oder vergleichend dargestellt. Es fehlt im digitalen Raum an einem Meta-Medium. Das hat Folgen:

- Durch den Überschuss an Meinungen werden die einzelnen Beiträge entwertet. Die Möglichkeiten der Beobachtung schwinden. Beiträge die dem Algorithmus entsprechen, finden starke Verbreitung. Konflikthaftes dominiert.

- Wenn es an einer Adressierung fehlt, können Beiträge von Empfängern nicht erkannt werden, unterbleibt die Antwort. Bei denen, die etwas vorbringen, aber keine Rückmeldung erhalten, löst dies Unzufriedenheit aus.
- In Sub- oder Teilöffentlichkeiten können sich sozial geschlossene Gruppen etablieren, die sich abkapseln, radikalisieren.

Die Zunahme an Kanälen und Kommunikationsmöglichkeiten hat zu einem Wachstum an Kommunikation, so auch an PR geführt. Im Netz steht alles nebeneinander, die Trennung zwischen Nachricht und Werbung ist entfallen. Das Angebot wirkt überwältigend, das Negative scheint zu überwiegen – der Rückzug aus dem (digitalen) Kommunikationsraum oder News Avoidance sind Reaktionen darauf (Xu u. a. 2024; Udris u. a. 2025).

Die Reduktion der steigenden Komplexität erfolgt nicht, wie im Journalismus, durch bekannte und professionelle Regeln, sondern durch die auf Plattform wirkenden Akteure. Relevanz erlangt dort das, was situativ Zustimmung erfährt durch klicken, liken oder Follower. Wer zu den reichweitenstarken Akteuren gehört, dem werden Kompetenz zugeschrieben. Quantitative Daten dominieren, es etabliert sich eine neue Kommunikationselite. Das «metrische Wir» (Mau 2017) ersetzt die qualitative Bewertung. Das führt zu Verzerrungen: Mitteilungen auf Social Media bieten kein repräsentatives Bild der Gesellschaft. Auf X beteiligen sich Politiker, Elitenangehörigen, Journalisten, PR-Akteure.

Im digitalen Kommunikationsraum kommt es generell zu einer Verzerrung bei der Repräsentation von sozialen, politischen und räumlichen Interessen. Es dominieren Themen und kulturelle Sichtweisen aus den Metropolen und Grossstädten, denn dort leben jene, die Social Media aktiv bedienen. Diese Selektivität verschärft sich weiter, wenn sich der ebenso in den Zentren ansässige Journalismus verstärkt auf Social Media bezieht. Manche Kritik an «den» Medien lässt sich so erklären.

Medien- und Journalismus-Krise: Schwächung von Öffentlichkeit, Öffentlicher Meinung und Debattenkultur

Im digitalen Transformationsprozess verlieren die publizistischen Medien im Werbe-, Rezipienten- und Aufmerksamkeitsmarkt. Sie ziehen sich

aus Regionen und Gemeinden zurück, bauen Leistungen ab. Sie müssen gegen die digitalen Medien als Wettbewerber antreten, die keinerlei Leistung selbst erzeugen. Faktisch kommt es zu einem Verdrängungswettbewerb, der demokratiepolitisch und kulturell folgenreich ist. Offen ist, ob es genug Ressourcen für die Berichterstattung über alle politischen Räume und gesellschaftlichen Bereiche geben wird (Eisenegger/Udris 2025).

Die Sicherung eines unabhängigen Journalismus, eines differenzierten und auch normativ vielfältigen Medienangebots gewinnt an Bedeutung. Es geht für die Meinungsbildung nicht allein um qualitativ hochwertige Informationen, sondern ebenso um die Bereitstellung und Diskussion relevanter normativer Vorstellungen. Normative Haltungen vertreten Medien und sie spiegeln zugleich andere Positionen. Auf diese Weise kann sich der Nutzer sowohl inhaltlich als auch normativ mit Blick auf die eigene Meinungsbildung orientieren.

Die gesellschaftliche Vielfalt mag durch Social Media erhöht werden, doch diese Vielfalt trägt nicht zur Orientierung bei, im Gegenteil: Die gestiegene gesellschaftliche Vielfalt wird aber erst durch normativ positionierte Medien, die selektiv auswählen und kommentieren, lesbar. Die publizistischen Medien erschliessen durch ihre normative Positionierung den öffentlichen Kommunikationsraum. Das dient der individuellen und kollektiven Orientierung.



Quelle: Shutterstock

Orientierung ist wichtiger denn je: Durch die digitalen Plattformen hat sich eine Viel-Kanal-Anbieter-Struktur ausgebildet, die Nutzer sind in einem High-Choice-Environment unterwegs, es haben sich unterschiedliche Medien- und Informationsrepertoires ausgebildet. Es kommt zu einem Neben-, nicht einem Miteinander. Folglich gibt es nicht mehr nur eine Öffentlichkeit und eine Öffentliche Meinung, sondern viele. Der common ground an gemeinsamen Themen und Werten wird schwächer.

Kommunikationskultur als gesellschaftliche Aufgabe

Die Qualität und die Stabilität der Schweizer Kommunikationskultur basiert nicht auf den Medien allein. Auch die direktdemokratischen Möglichkeiten, die regelmässigen Abstimmungen, fördern eine sach- und faktenorientierte und auf Ausgleich angelegte zivilgesellschaftliche Streitkultur. Meinungen und Voten sind als Elemente in den vielfältigen Teilhabe- und Teilnahmemöglichkeiten anerkannt. Die direkte Demokratie ist auf die individuelle Beteiligung, die Social Media grundsätzlich ermöglichen, besser vorbereitet als die repräsentativ verfasste Ordnung. Das politische System in Deutschland muss sich öffnen, partizipativer werden.

Um das Potential der Social Media zu nutzen, bedarf es aber einer institutionellen Einbindung durch politische und gesellschaftliche Institutionen. Der bewusste, regelgeleitete Einbezug digitaler Plattformen in Meinungs-, Willensbildungs- und Abstimmungsprozesse sollte zugleich einen Beitrag zur Zivilisierung der Kommunikation auf Social Media leisten.

Zum Autor:

Otfried Jarren, Professor emeritus, Dr., war Ordinarius für Publizistikwissenschaft und Direktor des IPMZ - Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung der Universität Zürich. Er war Prorektor Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Zürich, interimistisch auch deren Rektor und Präsident der Eidgenössischen Medienkommission. Aktuell ist er Honorarprofessor für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Freien Universität Berlin und Mitglied des Universitätsrats der Universität Basel. 2018 zeichnete ihn die Darmstädter Schader-Stiftung mit dem Schader-Preis aus.

Literatur

Beck, K. (2021). Was ist Kommunikationsfreiheit? Springer: Wiesbaden.

Bernhard, L., Schulz, L., Berger, C., & Unzicker, K. (2024). Verunsicherte Öffentlichkeit. Superwahljahr 2024: Sorgen in Deutschland und den USA wegen Desinformationen. Gütersloh. Bertelsmann Stiftung. https://dnews24.de/wp-content/uploads/2024/02/Studie-Bertelsmann-Stiftung_Desinformation-und-Demokratie.pdf

Edelman (2025): Edelman Trust Barometer. <https://www.edelman.com/ae/trust/2025/trust-barometer>
https://www.edelman.de/sites/gj/files/aatuss401/files/2025-01/2025%20Edelman%20Trust%20Barometer_Germany%20Report.pdf

Eisenegger, M./Udris, L. (2025). Medien-Qualitätsmonitoring in der Schweiz. Ausgewählte Befunde und Implikationen für die Regulierung. In: Gundlach, H. (Hrsg): Medienregulierung (3. Auflage). Baden-Baden. Nomos, S. 483-502. https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/279358/1/9783748914969_483.pdf

Garton Ash, T. (2016): Redefreiheit. Prinzipien für eine vernetzte Welt. München. Hanser.

Kettemann, M. C., Böck, C., & Müller, M. (2025). Der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit. Wien. RTR. https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/nin/Not_NewsCenter_Publikationen_2025/KOA_Studie_DSA-Meinungsfreiheit.pdf

Larooij, M., & Törnberg, P. (2025). Can We Fix Social Media? Testing Prosocial Interventions using Generative Social Simulation. <https://arxiv.org/abs/2508.03385>

Mau, S. (2017). Das metrische Wir: über die Quantifizierung des Sozialen. Berlin. Suhrkamp.

Nida-Rümelin, J./Hess, T./Schillmöller, J./Weninger, A. (2025). Die (Un-)Ordnung des Online-Diskurses: Soziale Medien und ihre Bedeutung für die Meinungsfreiheit. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.4.2025, S. 21. <https://zeitung.faz.net/faz/digitalwirtschaft/2025-04-28/0055d48f4aa-51394e976f9b64abd277d?GEPC=s5>

Noelle-Neumann, E. (1980): Die Schweigespirale – Öffentliche Meinung – unsere soziale Haut. München. Piper.

Pfetsch, B., Löblich, M., & Eilders, C. (2018). Dissonante Öffentlichkeiten als Perspektive kommunikationswissenschaftlicher Theoriebildung. Publizistik, 63 (4), S. 477–495.

Sehl, S. (2017): Kommunikationsfreiheit. Emanzipatorische Diskurse im Kontext medientechnologischer Entwicklungsprozesse. Wiesbaden: VS. <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-18277-9.pdf>

Sotomo (2024): Toleranz und Meinungsfreiheit. <https://sotomo.ch/site/wp-content/uploads/2024/08/GG-Sotomo--Toleranz-Meinungsfreiheit.pdf>

Statista (2025 a): Meinungsfreiheit in Deutschland. <https://de.statista.com/themen/12932/meinungsfreiheit/#topicOverview>

Statista (2025): Die 20 Länder mit der höchsten Pressefreiheit weltweit gemäss Rangliste der Pressefreiheit 2025. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/470027/umfrage/liste-der-20-laender-mit-der-hoechsten-pressefreiheit-weltweit/>

Thouvenin, F., Volz, S., Eisenegger, M., Vogler, D., & Jaffé, M. (2024). Governance von Desinformation in digitalisierten Öffentlichkeiten. Jusletter, (05.02. 2024), online. <https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:a7694031-cb02-4c10-89ba-18cac88edf6d/2024%20-%20Thouvenin%20F%20et%20al,%20Governance%20von%20Desinformation%20in%20digitalisierten%20%C3%96ffentlichkeiten,%20in%20Jusletter%205.%20Februar%202024.pdf>

Udris, L., Rivière, M., Vogler, D., & Eisenegger, M. (2025). Reuters Institute Digital News Report 2025: Länderbericht Schweiz. https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/279367/1/DNR_25_Schweiz.pdf

Xu, J., He, Z., Guo, D., & Ding, Y. (2024). Relationship between news overload and news avoidance: A meta-analysis. Journalism. <https://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/14648849241299667>

Zuboff, S. (2018). Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus. Frankfurt am Main. Campus.

Impressum

Schrift Nr. 35 Mitgliederbrief 274

Oktober 2025

Herausgeber

Stiftung **Freiheit**
& **Verantwortung**

Stiftung Freiheit und Verantwortung
Geschäftsstelle: Säntisstrasse 18
9524 Zuzwil
info@fuv.ch | www.fuv.ch



GESELLSCHAFT UND KIRCHE WOHIN?

Verein Gesellschaft und Kirche wohin?
Säntisstrasse 18
9524 Zuzwil
www.gekiwo.ch

Preis

15 CHF

Bestellungen

Stiftung Freiheit und Verantwortung
Säntisstrasse 18
9524 Zuzwil
info@fuv.ch